

Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 25.06.2021

(Präambel)

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (in Kraft getreten am 01. Oktober 2020) bzw. durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (in Kraft getreten am 01. November 2020) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 24.06.2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

(zu § 32 KrO NRW)

(1) Die Einberufung des Kreistages durch den Landrat/die Landrätin erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen; in dringenden Fällen kann sie verkürzt werden.

(2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg durch Bereitstellung der Unterlagen im Kreistagsinformationssystem. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens ab dem Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht. Die Kreistagsmitglieder sollen hierüber per E-Mail an eine von ihnen angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden. Alles Nähere zum Zugriff auf das Kreistagsinformationssystem regelt Anlage 1 dieser Geschäftsordnung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Kreistagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder ein Kreistagsmitglied dies schriftlich beantragt. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Boten/Botin zugestellt worden ist.

(4) Ist der Landrat/die Landrätin verhindert, so beruft der/die allgemeine Vertreter/in den Kreistag ein.

(5) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagsitzung ergeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. § 32 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW gilt entsprechend. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.

(6) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

(7) Der Beginn der Kreistagssitzungen wird grundsätzlich auf 16.00 Uhr festgesetzt. Im Einzelfall kann von der festgesetzten Zeit abgewichen werden. Sitzungsort ist grundsätzlich der Sitz der Kreisverwaltung, Siegburg, es sei denn, der Kreistag legt im Einzelfall einen anderen Sitzungsort fest.

§ 2

Tagesordnung

(zu § 33 KrO NRW)

(1) Der Landrat/Die Landrätin setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nicht-öffentlichen Teil fest. Er/Sie hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion in Textform (insb. schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail) vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat/ die Landrätin in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten wurden, sind – abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen – nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie nicht aufgeschoben werden können.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen, ausnahmsweise durch Notiz des Schriftführers/der Schriftführerin.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat/der Landrätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

§ 4

Vorsitz

(zu §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 36 KrO NRW)

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat/die Landrätin. Er/Sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Sind er/sie und die nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten (ehrenamtlichen) Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des/der am längsten dem Kreistag angehörenden Kreistagsmitgliedern ohne Aussprache aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(zu § 34 KrO NRW)

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben. In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist nach eigenem Ermessen einmalig um weitere fünfzehn Minuten verlängern.

§ 6

Befangenheit

(zu § 28 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Kreistagsmitglieder, die annehmen müssen, von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen zu sein, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes und vor Eintritt in die

Verhandlung die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

(2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 KrO NRW).

(5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat/die Landrätin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 7

Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen

(zu § 33 Abs. 2 - 4 KrO NRW)

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt.

(3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Kreistagsitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(4) In nicht-öffentlicher Sitzung sind

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Personalangelegenheiten,

c) Auftragsvergaben,
d) Vertragsangelegenheiten nach § 11 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis,

g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses, von Verfahrensfragen und allgemeinen Grundsätzen soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden,

h) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt zu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert.

(5) Die Begründung zum Ausschluss der Öffentlichkeit muss in nicht-öffentlicher Sitzung gegeben werden. Als Begründung gilt nicht ein allgemeiner Hinweis auf Abs. 4.

(6) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 8

Behandlung von Vorlagen und Anträgen

(1) Vorlagen werden von dem Landrat/der Landrätin oder vom Kreisausschuss nach Maßgabe der Regelungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 auf elektronischem Weg bzw. schriftlich an den Kreistag gerichtet.

(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder dem Landrat/der Landrätin gestellt werden. Anträge von Kreistagsmitgliedern oder von Fraktionen sind in Textform (Email oder schriftlich) an den Landrat/die Landrätin zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zu übermitteln. Anträge sollen eine Begründung enthalten und mindestens vier Werktage vor der Sitzung des Kreistages in Textform gestellt sein. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem/der Vorsitzenden vor Behandlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen oder zu Protokoll zu formulieren.

(3) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem/der Fraktionsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in oder einem/einer Bevollmächtigten der Fraktion zu unterzeichnen oder mit einer Nachbildung der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

(4) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag in Textform zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.

(5) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. § 8 Abs. 2 S. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(7) Unbeschadet des § 33 Abs. 1 S. 2 KrO NRW dürfen abgelehnte Anträge frühestens nach 3 Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9

Dringlichkeitsangelegenheiten

(zu § 33 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.

(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur vom Landrat/von der Landrätin, von einer Fraktion oder von mindestens vier Kreistagsmitgliedern schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu begründen. § 8 Abs. 2 S. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 behandelt werden.

§ 10

Fragerecht der Kreistagsmitglieder

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Textform, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Kreistagssitzung dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten, sofern sie in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen. Die Beantwortung hat auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 / 3 oder in Textform zu erfolgen, wenn es das Kreistagsmitglied verlangt.

(2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(3) Der Anfragende ist berechtigt und auf Verlangen des Kreistages verpflichtet, die Anfrage vorzutragen und näher zu begründen.

(4) Nach der Beantwortung erhält der Anfragende auf Wunsch das Wort zu kurzen Ausführungen und Zusatzfragen.

(5) Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Kreistagssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung beziehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder auf eine Beantwortung auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 / 3 oder in Textform verwiesen werden.

§ 11

Einwohnerfragestunde

(1) In die Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen (§ 33 Abs. 1 S. 3 KrO NRW). In der Fragestunde ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Kreises berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündlich Fragen an den Vorsitzenden / die Vorsitzende zu richten. Die Fragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Kreises beziehen. Zur besseren Vorbereitung einer Frage muss der fragende Einwohner/die fragende Einwohnerin die Frage bis 24.00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem Sitzungstag in

Textform unter Angabe des Namens und der Anschrift beim Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg oder per E-Mail an landrat@rhein-sieg-kreis.de einreichen. Fragen können auch telefonisch während der Dienstzeit an das Kreistagsbüro unter den Rufnummern 02241/13-2964, -2965 oder -3001 eingereicht werden.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Frage in der Fragestunde beantwortet werden kann, obliegt dem Landrat / der Landrätin. Bei Nichtzuständigkeit erhält der Fragende/die Fragende eine entsprechende Mitteilung. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin kann in einer Fragestunde nur eine Frage zu einem bestimmten Themenkomplex stellen. Der/die Fragende ist berechtigt höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache über die Fragen ist unzulässig. Die Gesamtdauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten zu beschränken.

(3) Die Beantwortung soll mündlich durch den Landrat /die Landrätin erfolgen. Eine Unterstützung durch Bedienstete des Kreises ist dabei zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/ die Fragestellerin nach Ermessen des Landrates / der Landrätin auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht der Bestimmung des Abs. 1 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft dem fragenden Einwohner/der fragenden Einwohnerin innerhalb der letzten 12 Monate erteilt wurde,
- c) die Frage einen strafrechtlichen Inhalt hat, der Inhalt der Frage ehrverletzend ist, die Frage offensichtlich missbräuchlich gestellt wird oder die Beantwortung der Frage gegen geltendes Recht verstoßen würde,
- d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,
- e) sie eine Angelegenheit betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist,
- f) sie schutzwürdige Interessen Dritter berühren,
- g) das Thema bereits als Tagesordnungspunkt in der Sitzung behandelt wird.

Über die Zurückweisung der Anfrage entscheidet der Landrat / die Landrätin.

§ 12

Sitzungsleitung

(1) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner/jede Rednerin darf nur die zur Be-

ratung anstehende Sache behandeln. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.

(2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.

(3) Die Redezeit beträgt im Kreistag im Regelfalle bis zu 10 Minuten und bis zu 2 x 5 Minuten in der weiteren Debatte je Kreistagsmitglied. Bei Haushaltsreden beträgt die Redezeit bis zu 15 Minuten je Kreistagsfraktion.

(4) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Redner/der Rednerinnen begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jedes Kreistagsmitglied soll sich im Übrigen möglichst kurzfassen. Falls Reden über die nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 S. 1 begrenzte Redezeit hinaus ausgedehnt werden, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner/einer Rednerin das Wort entzogen worden, darf es ihm/ihr zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

(5) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Zwischenfragen über den Vorsitzenden / die Vorsitzende an den Redner / die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

§ 13

Persönliche Erklärungen

(1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.

(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste

(1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen

erteilen, höchstens jedoch dreimal zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Die Redezeit darf dabei drei Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

(2) Anträge auf Vertagung sowie Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(4) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden. Abgelehnte Anträge zur Geschäftsordnung dürfen zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

§ 15

Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
- b) Unterbrechung der Sitzung,
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Vertagung der Sitzung,
- f) Aufhebung der Sitzung,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,

- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- l) zur Sache.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Teilungsantrag oder über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.

§ 16

Form der Abstimmung

(zu § 35 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts Anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin, so ist auszuzählen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

(3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel sind die Abstimmungsalternativen anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt ist.

(4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 17

Wahlen

(zu § 35 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Bei Wahlen muss vor der Abstimmung gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW ein Wahlvorschlag vorliegen. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Wenn ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin es verlangt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

(3) Die Abberufung eines Ausschussmitgliedes und seine Ersetzung kann nur erfolgen, wenn sie einstimmig geschieht. Ein freiwilliges Ausscheiden erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung, die mit Eingang beim Büro des Kreistages wirksam wird.

§ 18

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Für die Auszählung der Stimmzettel bestimmt der Kreistag mehrere Stimmzähler, die verschiedenen Fraktionen angehören sollen. Sie teilen das Ergebnis der Auszählung dem Vorsitzenden mit.

(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Sind die Zweifel begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie

- bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
- unleserlich sind,
- mehrdeutig sind,
- Zusätze enthalten oder
- durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn

- der Stimmzettel unbeschriftet ist,
- auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder
- ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.

c) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden gezogen.

§ 19

Verletzung der Ordnung

(zu § 36 Abs. 3 KrO NRW)

(1) Redner/Rednerinnen, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.

(2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.

(4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der/Die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des / der Vorsitzenden vorausgehen. Das Mitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.

(6) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufs ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme

folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistags ist den Betroffenen unverzüglich zuzuleiten.

(7) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederherzustellen ist. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 20

Niederschrift

(zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)

(1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin eine/n Bedienstete/n der Kreisverwaltung zum/zur Schriftführer/in und dessen Vertreter/Vertreterin.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
- c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
- e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
 - auf ausdrücklichen Wunsch des / der Vorsitzenden oder des Kreistagsmitglieds kurze wörtlich zu formulierende Stellungnahmen zu Tagesordnungspunkten oder einem Abstimmungsverhalten,
 - die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
 - die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,

- f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und
- g) Ordnungsmaßnahmen.

(3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(4) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonmitschnitte von Sitzungen abweichend von § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung auch dann erfolgen, wenn der Kreistag dies im Übrigen nicht genehmigt. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Kreistagssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistagssitzung der Tonmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied, das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend ist der Tonmitschnitt unverzüglich zu löschen.

(6) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(zu § 37 Abs. 2 KrO NRW)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Landrat/die Landrätin den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.

§ 22

Ausschüsse des Kreistages

(1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung. § 11 findet auf die Sitzungen der Fachausschüsse keine Anwendung.

(2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Landrat beruft im Bedarfsfalle den Ausschuss für den Fall ein, dass der/die Ausschussvorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in verhindert sind. Sind der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in auch am Sitzungstag verhindert, leitet das am längsten dem Kreistag angehörende Kreistagsmitglied die Sitzung. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin fest. Schriftliche Anträge werden vom Kreisausschuss an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen, soweit sie nicht unmittelbar und ausdrücklich an einen Fachausschuss bzw. dessen Vorsitzenden gerichtet sind. In der Sitzung können durch Beschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss in der Angelegenheit selbst Entscheidungsbefugnis hat. In diesem Falle ist eine Erweiterung der Tagesordnung nur in dringenden Angelegenheiten möglich.

2. Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, erhalten die Einladungen zu den Sitzungen und die sonstigen Sitzungsunterlagen grundsätzlich in schriftlicher Form. Auf Antrag kann anstelle einer schriftlichen Ladung die Ladung auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und 3 erfolgen. In diesem Fall werden auch die Beratungsunterlagen (Vorlagen, Mitteilungen) und die Niederschriften auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

3. Einladungen zu Ausschusssitzungen sollen den Ausschussmitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung entsprechend des in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Über-

mittlungswegs zugehen. Die nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitglieder erhalten entsprechend der Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3 die Einladung mit der Tagesordnung. Bezüglich des Kreisausschusses gilt dies auch hinsichtlich der Vorlagen.

4. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den festgelegten Vertreter/die festgelegte Vertreterin zu verständigen und für die Übermittlung der Unterlagen an den Vertreter / die Vertreterin zu sorgen.

5. Schriftführer/Schriftführerin für die Ausschüsse ist der Landrat/die Landrätin. Er/Sie kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschrift Bedienstete der Kreisverwaltung heranziehen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch den übrigen Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

6. Die Sitzungen beginnen grundsätzlich um 16 Uhr und sollen in der Regel nicht über 19 Uhr hinausgehen. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um bis zu einer Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erfolgen.

(3) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(4) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat/der Landrätin.

(5) Vom Kreistag auf Zeit für bestimmte Aufgaben gebildete Unterausschüsse sind keine Ausschüsse im Sinne von Absatz 1.

(6) Über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse beschließt der Kreistag.

§ 23

Fraktionen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreistagsmitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.

(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder seinen Ausschüssen beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied oder Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 24

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Verabschiedung in Kraft.

Anlage 1 zu § 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises

Auf das Kreistagsinformationssystem kann u.a. über eine App auf den Tablet-Computern zugegriffen werden, die den Kreistagsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode bzw. Zugehörigkeit zum Kreistag zur Verfügung gestellt werden. Die technische Anleitung in Form eines Handbuchs wird den Kreistagsmitgliedern digital zur Verfügung gestellt. Ein Zugriff auf den öffentlichen wie auf den passwortgeschützten Bereich des Kreistagsinformationssystems für die Kreistagsmitglieder ist ebenfalls über einen Internet-Browser und einen PDF-Reader möglich. Zu Beginn einer Wahlperiode wird den Kreistagsmitgliedern eine Einführung in die digitale Gremienarbeit angeboten.